

# ÖNAP-Dentalamalgam 2019

Nationaler Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam in Österreich gem. EU-VO 2017/852

Durch seine generelle Befassung mit der medizinischen Nutzen-/Risikobewertung von Dentalmaterialien und der Bewertung des Amalgams unter den Gesichtspunkten seiner werkstofflichen Eignung fördert der Arbeitskreis Dentalmaterialien des BMASGK nunmehr seit Jahrzehnten die Bemühungen unserer Gesellschaft zur Reduktion von Quecksilberbelastungen in der Bevölkerung, Arbeitswelt und Umwelt.<sup>1</sup>

Mit der Verordnung EU-VO 2017/852 über Quecksilber unterstützen das europäische Parlament, der Rat und die europäische Kommission diese Bemühungen.

Gemäß Erwägungsgrund 21 der EU-VO 2017/852 über Quecksilber ist die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam die häufigste Form der Verwendung von Quecksilber in der Union und eine erhebliche Umweltverschmutzungsquelle. Die Verwendung von Dentalamalgam sollte daher gemäß dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013<sup>2</sup> und nationalen Plänen schrittweise verringert werden, und zwar hauptsächlich im Zuge der Maßnahmen, die in Anlage A Teil II des Übereinkommens aufgeführt sind.

Mit Artikel 10 Abs. 3 EU-VO 2017/852 werden die Mitgliedstaaten eingeladen, der Europäischen Kommission (EU-COM) einen nationalen Plan mit den Maßnahmen vorzulegen, die zu ergreifen beabsichtigt sind, um die Verwendung von Dentalamalgam schrittweise zu verringern:

---

<sup>1</sup> Homepage BMASGK – „Hinweise zu Dentalamalgam für die Anwendung an Patienten 2019“

<sup>2</sup> Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

## I. Kariesprophylaxe<sup>3</sup>

- a. Mundhygiene als Kassenleistung für unter 18-Jährige<sup>4</sup>
- b. Information der Bevölkerung
  - i. Empfehlung „Hinweise zu Dentalamalgam für die Anwendung an Patienten“<sup>5</sup>
  - ii. Broschüre "Zähne: Ausdruck unserer Gesundheit und Schönheit", Informationen über die richtige Pflege, Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches<sup>6</sup>
- c. Zahnstaturerhebung<sup>7</sup>
- d. Gesamtösterreichisches Prophylaxeprogramm ÖZÄK<sup>8</sup>
- e. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes - erhöhte Aufmerksamkeit auf Mundgesundheit
- f. Erarbeitung nationaler Mundgesundheitsziele durch den Stakeholder-Dialog Mundgesundheit

## II. Minimierung der Amalgamverwendung<sup>9</sup>

- a. Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen und von Kindern unter 15 Jahren verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.<sup>10</sup>
- b. Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.<sup>11</sup>
- c. Bei Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion oder progressiven degenerativen Erkrankungen des peripheren oder zentralen Nervensystems ist Amalgam nicht indiziert.<sup>12</sup>

---

<sup>3</sup> Gem. Anlage A Teil II Pkt. i) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

<sup>4</sup> BMASGK 29.6.2018

<sup>5</sup> BMASGK - Homepage

<sup>6</sup> BMASGK - Homepage

<sup>7</sup> Kompetenzstelle Mundgesundheit - Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)

<sup>8</sup> Österreichische Zahnärztekammer - Homepage

<sup>9</sup> Gem. Anlage A Teil II Pkt. ii) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

<sup>10</sup> Gem. Art. 10 Abs. 2, EU-VO 2017/852

<sup>11</sup> Gem. Art. 10 Abs. 2, EU-VO 2017/852

<sup>12</sup> Gem. Homepage BMASGK – „Hinweise zu Dentalamalgam für die Anwendung an Patienten 2019“

- d. Amalgame dürfen nicht verwendet werden<sup>13</sup>
  - i. für retrograde Wurzelfüllungen
  - ii. als Material für Stumpfaufbauten unter Kronen oder Brücken
  - iii. als Verschlussmaterial für gegossene Kronen

### **III. Beschränkung der Verwendung von Dentalamalgam auf dessen verkapselte Form<sup>14</sup>**

Ab dem 1. Januar 2019 darf Dentalamalgam nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden. Die Verwendung von Quecksilber in loser Form durch Zahnärzte ist verboten.<sup>15</sup>

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – BMASGK

BMASGK – 20560/0002-VIII/C/1

Radetzky-Strasse 2, 1030 Wien

Telefon: +43 1 711 00-86 25 25

E-Mail: [broschuerenservice@sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

---

<sup>13</sup> Gem. Homepage BMASGK – „Hinweise zu Dentalamalgam für die Anwendung an Patienten 2019“

<sup>14</sup> Gem. Anlage A Teil II Pkt. viii) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

<sup>15</sup> Gem. Art. 10 Abs. 1, EU-VO 2017/852